

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

60 (23.5.1854)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 60.

Dienstag, den 23. Mai

1854.

[494] Nro. 8434. Es ist dahier ein falscher Kronenthaler von Blei ohne Silbergehalt mit Großh. Badischem Gepräge übergeben worden. Die Kennzeichen seiner Falschheit sind so in die Augen fallend, daß sie einer näheren Angabe nicht bedürfen. Indem man vor der Annahme solcher falschen Münzen warnt, werden zugleich diejenigen, welche von der Fertigung oder Verbreitung solcher Münzen Kenntniß haben, aufgefordert, nähere Anzeige anher zu machen.

Neckarbischofsheim, den 17. Mai 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Scheuermann.

vd. Graulich.

[493] Neckarbischofsheim.

Urtheil.

Nro. 8636. In Sachen der Ehefrau des Karl Loos in Sinsheim, Louise, geb. Maier, gegen ihren Ehemann Karl Loos allda, Vermögensabsonderung betreffend, wird auf gepflogene Verhandlung zu

Recht erkannt: „Es sei die zwischen Karl Loos und seiner Ehefrau von Sinsheim bestandene Gütergemeinschaft für aufgelöst zu erklären, das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes zu sondern, und der Beklagte in die Kosten dieses Rechtsstreits zu verfallen.“

B. R. W.

Neckarbischofsheim, den 17. Mai 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Scheuermann.

vd. Graulich.

[491] Schweigern bei Heilbronn.

Russisches Dampfbad.

In meine Anstalt werden auch heuer wieder Kranke aufgenommen und täglich Bäder gegeben.

Mit den Dampfbädern verbinde ich die Kaltwasserkur, bei welchem Kurverfahren die so gefürchtete schwächende Wirkung der Dampfbäder nicht eintritt und dem sich deshalb auch sehr schwächliche Individuen unterwerfen können.

Die schönsten Erfolge erziele ich bei den verschiedenen Formen der Gicht, rheumatischen und katarrhalischen Leiden, Scrofeln, der Bleichsucht, Nervenschmerzen, Lähmungen und Krämpfen jeder Art, den verschiedenen Hautkrankheiten, wie überhaupt bei allen dyscrassischen Leiden, wo es sich um eine Umstimmung der kranken Blutmasse und Ausscheidung durch die Haut, als das geeignetste Organ, handelt.

Schweigern, den 1. Mai 1854.

Dr. Camerer.

[392]

Holländisches Leinöl

so wie

ordinäres, mittelfeines und feinstes Bleiweiß und Cremserweiß

bei W. C. Köllreutter in Sinsheim.

Beleuchtung des von dem Erzbischof zu Freiburg an sämtliche Dekanate erlassenen Circulars vom 5. Mai 1854, das katholische Kirchenvermögen betreffend.

(Beilage der Karlsruher Zeitung.)

Unter den Forderungen, welche der Erzbischof in neuerer Zeit an die Großherzogliche Staatsregierung gestellt hat, ist eine der wichtigsten die, daß ihm die ausschließliche Aufsicht über Verwaltung und Verwendung des allgemeinen wie des Ortskirchenvermögens überlassen werde.

Die Großherzogliche Staatsregierung, eingedenk ihrer hierwegen übernommenen verfassungsmäßigen Pflichten, konnte diesem Begehren, so wie es gestellt wurde, nicht nachgeben; sie hat jedoch in einer Verordnung vom 3. März 1853 dem Erzbischof eine entsprechende erweiterte Mitwirkung hierbei eingeräumt.

Damit glaubt aber derselbe sich nicht begnügen zu können, und hat daher — obwohl ihm bekannt ist, daß wegen Ordnung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse des Landes von der Großherzoglichen Regierung eine außerordentliche Gesandtschaft nach Rom entsendet wurde — ohne alle Rücksicht hierauf in den jüngsten Tagen eigenmächtig eine veränderte Organisation über die Verwaltung und Verwendung des katholisch-kirchlichen Ortsstiftungsvermögens unter seiner ausschließlichen Aufsicht einzuführen versucht.

Bevor wir näher darauf eingehen, wollen wir in Kürze darlegen, wie es bisher mit der Beaufsichtigung, Verwaltung und Verwendung des örtlichen Kirchenvermögens der katholischen Gemeinden des Landes gehalten wurde.

Seit Jahrhunderten wurde nämlich das Ortskirchenvermögen unter der Aufsicht des Landesherrn verwaltet, so namentlich in der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden. Es liegen Verordnungen der Regierung der katholischen Regenten dieses Landes aus früheren Jahrhunderten vor, wornach die weltliche Regierung stets jenes Aufsichtsrecht übte.

So war also der Rechtszustand zur Zeit des Erscheinens des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, weshalb dieses Reichsgesetz denn auch in seinem § 65 wörtlich aussprach:

„Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum, zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

Die Beaufichtigung war aber nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Die badische Landesregierung genügte dieser Pflicht, wie dies aus den hierauf gefolgten Organisations- und Constitutions-Edikten hervorgeht. Der Landesherr besiegelte die Uebernahme derselben in dem § 20 der Verfassungsurkunde, wornach die eigenthümlichen Güter- und Einkünfte der Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen.

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens ist von lange her ein Recht der Kirchengemeinden. Dieses Recht bestätigte den Gemeinden auch insbesondere die vom Landesherrn sanctionirte Verordnung vom 21. November 1820 über die Verwaltung der katholisch-kirchlichen und weltlichen Stiftungen. Darnach führt diese Verwaltung ein von der Kirchengemeinde gewählter Stiftungsvorstand, in welchem aber der Ortsgeistliche und der erste katholische Gemeindebeamte jedenfalls Mitglieder sind.

Rücksichtlich der Verwendung der Einkünfte zu den Stif-

tungszwecken bestimmt jene Verordnung, daß der Stiftungsvorstand selbständig handle, denn er soll nur zu den Ausgaben, welche der Bestimmung und dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen, höhere Ermächtigung einholen. Diese wird aber von der Staatsbehörde nur nach Ermessen und mit Zustimmung der Kirchengewalt erteilt. Ebenso wird deren Zustimmung auch eingeholt, wenn es sich um Verfügungen über das Grundstockvermögen der kirchlichen Fonds handelt.

Ueber die Verwaltung legen der Stiftungsvorstand und der Rechner bei größern Fonds jedes Jahr, bei kleinern alle zwei oder drei Jahre Rechnung ab. Dieselbe wird von Revisoren, welche eigens zu diesem Zwecke den Aufsichtsbehörden über die Stiftungen, den Kreisregierungen beigegeben sind, abgehört, und es ist überdies noch eine Superrevision bei dem katholischen Oberkirchenrathе eingerichtet. Auf Verlangen werden die Rechnungen auch dem erzbischöflichen Ordinariate zur Einsicht mitgetheilt. Die Stiftungszwecke sind überall bestimmt; die Erfüllung derselben kann jedenfalls sofort und unmittelbar durch den Ortsgeistlichen überwacht werden, abgesehen davon, daß außer demselben noch die obern und obersten Aufsichtsbehörden dazu berufen sind.

Durch die schon erwähnte Verordnung vom 3. März v. J. wurde überdies noch angeordnet, daß von allen kirchlichen Fonds der erzbischöflichen Behörde eine Darstellung ihres Vermögens und der darauf angewiesenen Lasten, auch von Zeit zu Zeit eine Uebersicht über den Stand dieser Fonds mitgetheilt werden soll.

Es besteht also über Verwaltung und Verwendung des örtlichen kirchlichen Stiftungsvermögens gegenüber den Kirchengemeinden, welchen dasselbe gehört, und gegenüber der Kirchenbehörde, welche allerdings bei der guten Verwaltung ein erhebliches Interesse hat, volle Deffentlichkeit.

Diese Einrichtung hat sich bisher zum Nutzen und Frommen der Stiftungen vollkommen bewährt. In das Verwaltungs- und Rechnungswesen derselben wurde insbesondere durch die Organisation vom Jahr 1820 Einheit und Ordnung gebracht; das Fondsvermögen wurde sicher gestellt, das Einkommen und damit auch der Grundstock vermehrt, so daß der dermalige Stand dieses Stiftungsvermögens, abgesehen von den inzwischen erfolgten Zustiftungen, im Vergleich mit dem frühern nur ein erfreulicher genannt werden kann.

Dies hat denn auch die erzbischöfliche Behörde stets anerkannt; sie hat namentlich ausdrücklich erklärt, wie die Großherzogliche Staatsregierung „die bisherigen Lokalstiftungsfonds seit dem Jahre 1820 durch vortreffliche Anstalten zu schützen und zu heben gewußt habe“, so daß diese Fonds „sicher bestehen und gedeihen können“!! —

Unter der Behauptung, daß alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen Eigenthum der katholischen Kirche sei, ist nun in neuerer Zeit der Erzbischof mit der Forderung aufgetreten, es solle ihm nicht nur das allgemeine, sondern auch das besondere Kirchenvermögen der katholischen Gemeinden zur freien und selbständigen Verwaltung ausgeantwortet werden.

Die Großherzogliche Staatsregierung konnte aber schon aus dem einfachen Grunde diesem Begehren nicht entsprechen, weil insbesondere das Ortskirchenvermögen keineswegs Eigenthum der katholischen Kirche im Allgemeinen, sondern lediglich Eigenthum der besondern katholischen Kirchengemeinden ist, welchen es gewidmet wurde. Die Regierung durfte aber auch aus dem weitern Grunde jenem Begehren nicht nachgeben, weil sie verfassungsmäßig die Pflicht hat, darüber zu wachen, daß dieses besondere Stiftungsvermögen seinem Zwecke nicht entfremdet werde; zu einer solchen Entfremdung würde sie aber schon dem Grundsatz nach einwilligen, wenn sie zugeben würde, daß dieses Kirchenvermögen nicht mehr der besondern Kirchengemeinde, sondern der gesammten katholischen Kirche im Allgemeinen, also auch andern, selbst ausländischen Gemeinden angehöre.

Als nun der Erzbischof sah, daß die Großherzogliche Regierung seinen gewiß unbegründeten und für die kirchlichen Ortsstif-

tungen bedenklichen Begehren nicht nachgeben wolle, so drohte er factisch vorzugehen, also thatsächlich das durchzusetzen, was ihm die Regierung verweigerte.

Hierdurch veranlaßt, gab die Großherzogliche Staatsregierung unterm 27. März d. J. den Kreisregierungen den Auftrag, den Stiftungrechnern eröffnen zu lassen, etwaigen einseitigen Weisungen der Kirchenbehörde keine Folge zu geben. Diese Eröffnung hätte geschäftsordnungsgemäß durch Vermittlung des Stiftungsvorstandes, beziehungsweise der Pfarrer als Vorsitzende derselben geschehen sollen, und würde auf diesem Wege auch geschehen sein. Allein durch Verfügung vom 1. April verbot dies der Erzbischof den Pfarrern, und wies diese überhaupt an, nur von ihm Weisungen anzunehmen.

Wollten also die Staatsbehörden selbst fernerhin noch irgend eine Verfügung an die Stiftungsberechnen gelangen lassen, so mußte dies unmittelbar geschehen. Die Großherzogliche Regierung war also zu der unterm 18. April ergangenen Anordnung genöthigt, den Rechnern der unter Staatsaufsicht stehenden katholisch-kirchlichen Stiftungsfonds die sie berührenden Weisungen der Staatsbehörden vorläufig nicht durch Vermittlung der Pfarrer, als Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, sondern unmittelbar zugehen zu lassen.

Daß damit an der Zuständigkeit der Stifungskommissionen nichts geändert werden wollte, geht schon aus dem, unterm 6. Mai an die Aemter ergangenen Erlasse hervor, worin zur Sicherung einer fernern ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Stifungskommissionen die erforderliche Vorkehrung getroffen, und ausdrücklich bemerkt wurde, daß der katholische Ortsgeistliche nach wie vor als Mitglied der Stifungskommission zu belassen sei.

Hierauf hat dann der Erzbischof in einem unterm 5. Mai an sämtliche Dekanate zur sofortigen Verkündung und Vollziehung erlassenen Circulare das staatliche Regiment im Betreff der katholisch-kirchlichen und Schulstiftungen in Abgang dekretirt, und eine provisorische Regierung hierwegen eingesetzt. Er verfügte nämlich vorläufig:

„Der Ortsgeistliche solle mit den Mitgliedern der Stifungsvorstände, welche die erzbischöflichen Befehle befolgen wollen, die Geschäfte der Stifungskommission führen; die Mitglieder welche hiernach freiwillig austreten, und sich durch ihre Erklärung selbst ausschließen, sollen durch andere Männer ersetzt werden, welche der Pfarrer mit der Stifungskommission wähle; würden die Ersatzmänner vom Dekanat bestätigt, so solle sie der Pfarrer verpflichten. Die erzbischöflichen Dekanate hätten in Stifungssachen die Geschäfte zu besorgen, welche nach dermaliger Einrichtung den Aemtern zukommen, die höhern Weisungen, Dekreturen u. dgl. seien vom Erzbischof einzuholen, und an denselben seien namentlich die Stifungsrechnungen einzusenden, wo diese auch abgehört würden.“

Nach dieser erzbischöflichen Ordnanng soll also in Sachen der örtlichen kirchlichen und Schulstiftungen das Dekanat an die Stelle des Amtes und das Ordinariat an jene der bisherigen Oberaufsichtsbehörden treten!!

Wenn schon diese unbefugten Neuerungen, die der Erzbischof dekretirt, — wie wenn er Herr im Lande wäre — gewiß Auffallen erregen müssen, so sind noch auffallender die Gründe, die er für dieses sein thatsächliches Vorgehen angibt.

Derselbe spricht nämlich in seinem Circular davon, daß andere Konfessionen des Landes auch das Recht hätten, nach „ihrer“ Verfassung sich des Eigenthums ihres Kirchengutes zu erfreuen, und daß man deshalb eine Verfassungsverletzung begehen würde, wenn man der katholischen Kirche es versagen wollte, ihr Vermögen nach ihrer kirchlichen Verfassung „ohne weltliche Einmischung“ zu verwalten und zu verwenden.

Diese Begründung des Erzbischofs läßt offenbar die Unterstellung zu, als werde der katholischen Konfession das vorenthalten, was einer andern gestattet sei, die gleich der katholischen im

Land aufgenommen ist, nämlich der evangelisch-protestantischen. Allein Jedermann weiß, daß das kirchliche Vermögen der beiden aufgenommenen Kirchen, also auch der andern, nach ganz gleichen Grundsätzen vom Staate beaufsichtigt wird.

Hat aber der Erzbischof hier wirklich andere Konfessionen im Auge, die im Großherzogthum bloß geduldet sind, so spricht er sicher nicht im Sinne der katholischen Kirche.

Sodann erwähnt er, in welch' gutem Stand alle kirchlichen Fonds zur Zeit der Säkularisation sich befunden hätten, als die Kirche noch ihr Eigenthum selbstständig verwaltet habe; auch hätte der Staat noch nie Rechnung über seine Verwaltung abgelegt.

Hierin liegen offenbare Unrichtigkeiten, denn die Fonds, um die es sich hier handelt, waren niemals Eigenthum der Kirche, sondern der Gemeinden; sie befanden sich niemals in der Verwaltung der Kirche, sondern in der der Gemeinden, und es hat auch nicht der Staat, sondern die verwaltende Behörde, nämlich der Stiftungsvorstand Rechnung abzulegen, da dem Staate nur die Aufsicht zukommt. Daß im Uebrigen diese Fonds nicht in schlimmerem Zustande sich befinden, als früher, daß sie sich vielmehr unter der Aufsicht des Staates gehoben haben, ist, wie oben schon angeführt wurde, von dem Ordinariat ausdrücklich anerkannt.

Noch auffallender ist der Vorwurf, daß die weltliche Macht seit einer Reihe von Jahren die Leitung des Kirchenvermögens an sich gerissen habe, daß sie aber nie im rechtlichen Besitze dieser Befugniß gewesen sei; auch daß sie öffentlich vor den Landständen ausgesprochen habe, wie das Kirchenvermögen Eigenthum der Kirche, und nicht Staatsgut sei.

Was das Letztere anbelangt, so erklärt die Großherzogliche Staatsregierung noch jetzt, und zwar wie natürlich, daß das Eigenthum der Kirche nicht Staatsgut sei; allein folgt denn daraus, daß der Erzbischof deswegen einseitig das Kirchenvermögen und insbesondere das kirchliche Vermögen der Gemeinden an sich ziehen dürfe? —

Anlangend aber den Rechtstitel für Leitung des Kirchenvermögens, so ist, wie oben gezeigt worden, insbesondere das Ortskirchenvermögen schon seit Jahrhunderten unter der Aufsicht des Landesherrn gestanden, wie denn auch der § 65 des Reichsdeputationshauptschlusses und der § 20 der Verfassungsurkunde dies beibehalten haben. Hierin liegt doch dem Besitze des Aufsichtsraths ein Rechtstitel zu Grund! —

Am auffallendsten aber und wirklich Staunen erregend sind die Behauptungen und förmlichen Beschuldigungen, daß die Großherzogliche Staatsregierung durch die Erlasse vom 27. März und 18. April der Kirche offen jede Befugniß über ihr Eigenthum abgesprochen habe, und daß sie das ganze katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen unter die ausschließliche Verfügung der weltlichen Macht bringen wolle.

Wo ist hievon in jenen Erlassen, die oben schon angeführt wurden, auch nur im Mindesten etwas zu entdecken? Die Großherzogliche Staatsregierung erkennt allerdings — und sie wiederholt dies hier — ein Eigenthumsrecht der katholischen Kirche im Allgemeinen an dem kirchlichen Vermögen der einzelnen Gemeinden nicht an, und muß demnach jede Befugniß dieser Gesamtkirche hieran absprechen! Daß aber die Regierung das ganze katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen unter die ausschließliche Verfügung der weltlichen Macht bringen wolle, ist eine eben so unrichtige als schwere Beschuldigung gegen die Großh. Staatsregierung.

Dieselbe hat deshalb auch, und da überhaupt in dem Circular des Erzbischofs vom 5. Mai die Wahrheit entstellt und zum Ungehorsam gegen die zu Recht bestehenden Gesetze und ihre Anordnungen aufgefordert wird, ein solches Verhalten aber nicht mehr geduldet werden kann, den Erzbischof Hermann von Vicari dem Strafgerichte überantwortet.

Die Großherzogliche Staatsregierung muß offen ihr aufrichtiges Bedauern darüber aussprechen, daß sie zu diesem Schritte genöthigt worden ist. Sie bebauert ferner auf das Lebhafteste,

daß der Erzbischof auch noch, und zwar unter Verpflichtung bei dem canonischen Gehorsam, den Geistlichen und andern Gliedern der katholischen Kirche die Zumuthung macht, sich an seinem strafbaren Beginnen und Vorhaben zu betheiligen.

Die Großherzogliche Staatsregierung darf von dem gesunden Sinne der katholischen Geistlichkeit und der übrigen katholischen Bevölkerung Badens erwarten, daß sie dieser Zumuthung nicht Folge geben; sie wird aber auch, wenn sie sich in dieser Erwartung täuschen sollte, jedem Versuche, die Anordnungen des Erzbischofs durchzuführen, auf das Nachdrücklichste entgegen treten.

Dienstnachrichten.

Karlsruhe. Se. Kön. Hoh. der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den zum Generalmajor beförderten Obersten und Kommandeur des Artillerieregiments, Damian Ludwig, zum Präsidenten Höchstihres Kriegsministeriums zu ernennen.

Karlsruhe, 20. Mai. Das heute erschienene Verordnungsblatt des Großh. Bad. Kriegsministeriums enthält einen Allerhöchsten Befehl vom 27. v. M., die Abänderung des Konstriptionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betr.

Zur Geschichte des Tages.

* Der von dem vorletzten Schwurgerichte zu Bruchsal wegen Mordversuchs zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilte Gonzenbach (Friseur aus Frankfurt, 26 Jahre alt), welcher damals bei der Urtheilsöffnung laut und öffentlich im Schwurgerichtssaale erklärte: „daß er nicht eher ruhe, als bis er einmal Jemanden kalt gemacht habe, um auf das Schaffot zu kommen,“ nun abermals mittelst eines Eisendrahtes einen Tödtungsversuch an dem ihn in der Zelle besuchenden Gefängnißwärter machte, indem er ihm einen Stich über dem Auge in die Stirne versetzte. Als sich der Wärter zur Zelle hinausgeflüchtet hatte, verrammelte Gonzenbach seine Gefängnißthüre mit den vorhandenen Geräthschaften, und so fand man denn kein anderes Mittel, ihm beizukommen, als daß man von außen die Feuerspritze unter das Fenster stellen ließ, und nun so lange mit Wasser auf ihn spritzte, bis er zu Boden fiel, worauf man dann mit Gewalt eindrang, ihn band und in Arrest abführen konnte; dabei bedauerte er nur, „den Stich in die Stirne, statt in den Leib gegeben zu haben.“ Wegen Diebstahls zuerst verurtheilt, machte G. früher schon den Versuch, sich auszuhungern und aß 3 Monate lang so wenig, daß er dem Tode nahe war und man ihn gewaltsam mit Brühen nährte; später machte er den ersten und jetzt den zweiten Mordversuch, ist dabei kein Narr, denn das konnte man bei seinem Auftreten vor dem Schwurgerichte erkennen.

* Man schreibt aus Freiburg vom 18. d.: Heute haben wir abermals von einem Selbstmord, und zwar dem sechsten seit einigen Wochen hier vorgekommenen, zu berichten. Ein verheiratheter, junger hiesiger Bürger, der wegen Geisteszerrüttung sich seit einiger Zeit im Krankenspital befand, schnitt sich heute die Kehle ab.

* In Mainz wurden diese Woche mehr als 500 Laib Brode, weil nicht vollwichtig, konfisziert.

* In München wurden am 15. Mai die ersten Kirichen zu Markt gebracht; seit Jahren ist diese Frucht nicht so frühzeitig gereift.

* Der Scharfrichter, welcher neulich in München sein trauriges Amt so unglücklich übte, ist in Untersuchung gezogen. Se. Maj. der König hat sich über den Vorfall genauen Vortrag erstatten lassen.

* Das österr. 11. Armeekorps hat Marschbefehl nach Siebenbürgen, das 18. nach Galizien.

* In Frankreich hat die neue öst. Rekrutenaushebung einen guten, in Rußland einen sehr schlechten Eindruck gemacht.

* Der großbritannische Gesandte in Paris, Lord Cowley, bereitet ein Fest für die Majestäten vor, entsprechend dem Feste, welches der franz. Gesandte in London gegeben.

* Engl. Blätter zufolge hat die vereinigte Flotte seit dem Bombardement von Odeffa 22 russische Prisen gemacht.

* In der Nähe von Brighton ist dieser Tage ein auf dem Wege zur Flotte Napier's befindliches engl. Kanonenboot in die Luft geflogen. Die Mannschaft ist gerettet.

* In England werden schon Kasernen für die im Kriege zu fangenden Russen hergerichtet.

* Der Sultan hat dem Prinzen Napoleon den Brigadegeneral Tefik Pascha beigegeben und läßt täglich die Tafel Sr. H. mit ausgesuchten Speisen versehen. Im kais. Palaste zu Beylerbey wurde dem Prinzen Napoleon zu Ehren ein Diner von 100 Geschenken und im franz. Gesandtschaftshotel großer Ball gegeben.

* Die vereinigten Flotten haben die Beschiesung der Außenwerke Sebastopols begonnen. — Das Bombardement der kleineren russischen Forts (an dem östlichen Ufer des schwarzen Meeres) ist verfügt; 5000 Türken sind dahin detachirt.

* Aus Odeffa vom 15. d. wird gemeldet: Eine englische Dampffregatte, ein Schraubendampfer, 32 Geschütze führend, ist bei Odeffa gestrandet. Die Mannschaft ergab sich.

* Offizielle Berichte melden, daß bei dem Bombardement von Odeffa durch die feindlichen Geschwader 3 Einwohner getödtet und 8 verwundet worden sind. Die Bomben und Congrevischen Raketen haben 14 kleine Wohnhäuser in der Vorstadt Perecyppe in Brand gesteckt und in der Stadt selbst 52 steinerne Häuser beschädigt, welche sämmtlich Privatleuten gehören.

* Russ. Soldaten, welche ihre 25 Jahre gedient und jetzt noch weiter bei der Fahne bleiben, erhalten silberne Medaillen mit der Aufschrift „Für Eifer“.

* Salih Pascha hat die Russen am 28. April bei Niebol (Nicolopolis) geschlagen. Letztere verloren 1500 Mann. Am 2. Mai trug Oberst Suleyman Bey gleichfalls einen Sieg über die Russen bei Radovan davon.

* Aus glaubhafter Quelle kommt die Nachricht, daß die russische Regierung auch gegen Kalisch zu erhebliche Truppenmassen dirigiren und dort aufstellen wolle.

* Fuad Effendi ist mit 10,000 Türken in Arta. Der Aufstand ist beinahe ganz erloschen. 8000 belgische, für Griechenland bestimmte Gewehre, wurden bei Malta confisqirt.

* Zu Petersburg sind alle Häuser, die am rechten Ufer der Donau standen, demolirt worden.

Landwirthschaftliches.

Unfehlbares Mittel gegen Kartoffelkrankheit.

Dieses Mittel wurde seit 3 Jahren unter den verschiedensten Boden und Lagen angewendet, und von überall her, wo wir es bekannt machten, die glänzendsten Resultate eingesendet. Freilich hätten wir es schon vor zwei Jahren überall sollen bekannt machen, allein wir wollten keinen Lärm damit machen, bevor wir nicht ganz sichere Beweise von allen Seiten her aufzuweisen vermochten. Das Mittel wurde zufällig entdeckt. Es befand sich eine Stelle im Garten, wo seit Jahren alle Sägespäne vom Reinigen der Zimmer und vom Eingraben der Pflanzen aufgeschichtet wurden. Dieser Haufen wurde unabsichtlich auf einem Stück Land vertheilt und mit einer größern Fläche zum Kartoffelbau verwendet. Hier nun, wo die Sägespäne zu liegen kamen, blieb das Kraut der Kartoffeln noch grün, nachdem das von dem Stücke daneben schon lange abgestorben war, und beim Herausnehmen der Frucht ergab es sich, daß erstere alle ganz gesund und von letzteren viele krank waren.

Das nächste Jahr legten wir in jede Deffnung, bevor die

Kartoffeln eingelegt wurden, eine Hand voll Sägespäne, und siehe da, sie waren und blieben alle gesund und den ganzen Winter delikar. Dieses Jahr sagten und schrieben wir es vielen von unsern Freunden, und zwar absichtlich in verschiedenen Gegenden, und von allen Seiten kommt ein Lob um das andere, so daß wir dieses wohlfeile und leichte Mittel nicht genug empfehlen können.

Lannene Sägespäne sind besser als eichene. Von letzteren bekommen sie solche Blätter, wie sie oft vorkommen, wenn mit einem hitzigen Dünger gedüngt wurde. Sodann sind auch wieder alte Sägespäne besser als neue.

Dies sind unsere eigenen Erfahrungen, und wir halten es für unsere Pflicht, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß wir die gleichen Erfahrungen unter vielen andern Verhältnissen erhielten, und daß nicht mehr lange mit kleinen Stückchen Probe gehalten werden darf, sondern wir rathen, in den Gegenden, wo die Krankheit noch herrscht, oder wo die Frucht nicht die frühere Vollkommenheit erreicht, sogleich dieses Mittel in großem Maßstabe anzuwenden. Zu noch näherer Auskunft sind wir gerne bereit.

Gebrüder Kölle,
Kunst- und Handelsgärtner in Ulm.

Miszellen.

— Ein Wiener Zündhölzchen-Fabrikant hat eine wichtige Erfindung gemacht. Er hat einen Brennstoff aus Mineralien zusammengesetzt, welcher den gesundheitsnachtheiligen und übelriechenden und feuergefährlichen Phosphor entbehrlich macht.

— Der Moniteur enthält einen der Akademie der Wissenschaften abgestatteten Bericht über eine neue Kriegswaffe, deren Erfinder Dr. Charreyre ist. Sie besteht aus einer Lanze, die aus einem Schild hervorragt, von dem Flinten- und Pistolenkugeln abprallen. Durch den von den Augen bis zu den Schenkeln reichenden Schild gedeckt, kann der Träger desselben bis auf 4 oder 6 Schritt dem Feinde sich nähern und nun durch einen leichten Druck die Lanze in Brand stecken. Das davon ausgehende Feuer verbreitet sich blitzschnell über einen Raum von 30 bis 40 Fuß, ergreift jeden Körper, den es berührt, und verbrennt nicht nur die im ersten, sondern auch die im zweiten und dritten Gliede stehenden Mannschaften. Das aus der Lanze längere Zeit sprühende Feuer strömt wagerecht aus und zwar mit einem durchdringenden pfeifenden Ton, der wirklich entsetzenerregend ist.

— In Berlin stand ein Mann wegen Schlägerei vor Gericht. Derselbe erklärte in der Vertheidigungsrede: „Ich sah es an den Zuckungen des Mannes, den ich schlug, daß der Unglückliche die Cholera bekam, da habe ich ohne Säumen das Radikalmittel gegen dieselbe angewandt, ihn tüchtig durchgeprügelt und dadurch den Armen gerettet.“ Trotz dieser schlagenden Vertheidigung wurde der Schläger zu einer bedeutenden Strafe verurtheilt. — Undank ist der Welt Lohn!

— Als Friedrich der Große eines Tages aus dem Fenster sah, bemerkte er, wie einer seiner Pagen eine Prieße Tabak aus seiner Dose, welche auf dem Tische stand, nahm. Er hinderte ihn nicht daran, sagte aber, sich umdrehend: „Ist diese Tabakdose nach Deinem Geschmack?“ Der Page gerieth in die äußerste Verlegenheit, und war keines Wortes mächtig. Der König wiederholte die Frage. Zitternd erwiderte der Page, daß er sie schön fände. „Nun so nimm sie hin,“ sprach Friedrich, „denn für uns beide wäre sie doch zu klein.“

(Fruchtpreise.) Bruchsal, 17. Mai. Weizen 22 fl. 5 kr., Korn 22 fl. 3 kr., Korn 16 fl. 10 kr., Gerste 14 fl. 11 kr., Haber 6 fl. 46 kr., gem. Frucht 15 fl. 58 kr.